

Verordnung über die Einsatzgebühren der Feuerwehr der Gemeinde Vaz/Obervaz

I. Einzelansätze der Gemeinde

| | | | |
|------|---|---------------------------------|-------------------------|
| 1.1 | Einsatzleitwagen (ELW) | pauschal jede weitere Stunde | Fr. 100.00 Fr. 30.00 |
| 1.2 | Tanklöschfahrzeug (TLF) | pauschal jede weitere Stunde | Fr. 650.00 Fr. 30.00 |
| 1.3 | Autodrehleiter (ADL) | pauschal jede weitere Stunde | Fr. 850.00 Fr. 50.00 |
| 1.4 | AS/Pikettfahrzeug | pauschal jede weitere Stunde | Fr. 450.00 Fr. 30.00 |
| 1.5 | AdF, Stundenansatz | | Fr. 28.00 |
| 1.6 | Materialwart von 07.00 Uhr bis 17.30 Uhr Verrechnung nach Gemeindestundenansätze | | |
| 1.7 | Verpflegungszulage | | |
| | - Hauptmahlzeit | | Fr. 25.00 |
| | - Zwischenverpflegung | | Fr. 10.00 |
| 1.8 | Kilometerentschädigung für private Einsatzfahrzeuge | | Fr. 00.60 |
| 1.9 | Materialverbrauch | | nach Aufwand |
| 1.10 | AS Flaschenfüllungen, 200/300 bar | | Fr. 19.00 |
| 1.11 | Tauchflaschen, 12 Liter 300 bar | | Fr. 36.00 |
| 1.12 | Schlauchkupplungen einbinden mit Manschette, pro Stück | | Fr. 15.00 |
| 1.13 | Schlauch waschen und trocknen, pro 20 Meter | | Fr. 45.00 |
| 1.14 | Wärmebildkamera | pauschal jede weitere Stunde | Fr. 200.00 Fr. 50.00 |
| 1.15 | Multiwarn / Gasspürgerät | | Fr. 50.00 |

II. Ansätze kantonales Feuerpolizeiamt Graubünden

- 2.1 Strassenstützpunkt-, Öl- und Chemieeinsätze, und/oder Aufgaben nach Schadendienstverordnung kant. Feuerpolizeiamt Graubünden
- Grundgebühr Fr. 750.00
 - zuzüglich pro Einsatzstunde Fr. 235.00
 - AdF Stundenansatz Fr. 30.00
 - Verpflegungszulage Fr. 25.00
 - Zwischenverpflegung Fr. 10.00
 - Materialverbrauch nach Aufwand und Einkauf
 - Zuschläge von 50 % auf Personalstunden werden von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen zusätzlich berechnet.

III. Fehllalarme

- 3.1 Nach den Richtlinien des Kantons werden Fehllalarme von Brandmeldeanlagen (BMA) nach dem dritten Mal nach Gemeinde-Einsatzgebührenverordnung (Punkt 1.1 bis 1.9) verrechnet und dem Betreiber in Rechnung gestellt.
- 3.2 Fehllalarme, die durch unsachgemässe oder sogar mutwillige Verhalten, oder Bedienen von BMA verursacht werden, werden dem Verursacher je nach Alarmdispositiv nach Punkt 1.1 bis 1.9 plus 50 % AdF-Stundenansatz verrechnet. Im Weiteren wird der zuständige Kantonspolizeiposten zur Sachverhaltslage beigezogen.
- 3.3 Bei Strassen-, Öl- oder Chemiewehreinsätzen gelten die Ansätze des Kantons.

IV. Wespennester

- 4.1 Bei technischen Hilfeleistungen (Entfernen von Wespennestern) werden dem/den Eigentümer(n) oder dem Aufbietenden pro Einsatz pauschal Fr. 100.00 in Rechnung gestellt.

- 4.2 Die Wespennester werden nur mit minimalem Aufwand entfernt. Sind bauliche Massnahmen erforderlich, ist der Eigentümer verantwortlich und hat über den Einsatz aus dem Baugewerbe zu entscheiden und dieselben zu entschädigen.
- 4.3 Bei Notfalleinsätzen, die ein unbedingtes Entfernen der Wespennester erforderlich machen, z.B. Allergiker, werden keine Einsatzkosten berechnet.

V. Strassen-, Öl- und Chemiewehreinsätze

- 5.1 Die obgenannten Einsätze werden nach den Richtlinien des FPA/AfU (Punkt 2) verrechnet und dem FPA zur Weiterverrechnung weitergeleitet.
- 5.2 Eingehende Rechnungen von Einsätzen Dritter werden ebenfalls weitergeleitet und über das FPA/AfU abgerechnet und vergütet.

VI. Nachbarhilfe

- 6.1 Nach FPA-Verordnung sind die Feuerwehren der Gemeinde Vaz/Obervaz zur Nachbarhilfe verpflichtet.
- 6.2 Werden einzelne Einheiten resp. Fahrzeuge angefordert, werden diese nach Einzeltarif der anbietenden Gemeinde resp. Institution verrechnet (Punkt 1.1 bis 1.3 und 1.5 bis 1.13).
- 6.3 Ist der ganze Löschzug aufgeboden, wird dieser nach Punkt 1.4 bis 1.8 verrechnet.
- 6.4 Werden Mitarbeiter des örtlichen Bauamtes aufgeboden, werden diese nach den Ansätzen des Gemeindebauamtes Vaz/Obervaz separat verrechnet.

VII. Elementarschäden

- 7.1 Elementarschäden, die durch unsachgemässes Handeln verursacht werden, werden dem Verursacher nach Punkt 1.1 bis 1.12 in Rechnung gestellt.

- 7.2 Elementarschäden, die durch Unterlassung der Allgemeinpflichten verursacht werden, sind kostenpflichtig und werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- 7.3 Die Feuerwehr wird nur Massnahmen bis zur Schadenbegrenzung einleiten und bearbeiten. Weitere Arbeiten an den Schadenobjekten werden kostenpflichtig verrechnet.
- 7.4 Wird das Bauamt oder das Baugewerbe zur Behebung nach der Schadenbegrenzung aufgeboten, sind diese nach ihren Ansätzen zu entschädigen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Verordnung über die Einsatzgebühren tritt auf den 1.1.2000 in Kraft.

Die Revision von Abschnitt I und II vom 7. März 2002 gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2002.

Die Teilrevision von Abschnitt IV tritt am 21. August 2003 in Kraft.

Die Teilrevision von Abschnitt I vom 14. August 2008 gilt ab dem 1. Januar 2009.